



B **S** **S**
i Bildung durch
Sprache und Schrift

Urheberrecht in der Bildung

Texte, Bilder, Videos und Co:

Was pädagogische Lehr- und Fachkräfte wissen müssen,
um diese Werke für Bildungszwecke zu nutzen

Eine Initiative von:



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



KULTUSMINISTER
KONFERENZ

JUGEND- UND FAMILIENMINISTER-
KONFERENZ DER LÄNDER

Inhalt



3

Vorwort

4

Die Werke der anderen
Einführung in das Urheberrecht

6

Urheberrecht
in der Bildungspraxis
Erlaubte Nutzungen

10

Bearbeitungen
Unterrichtsmaterialien erstellen,
fremdes Material nutzen

15

Freie Lizenzen –
die Grundlage von
Open Educational
Resources

Die Creative-Commons-
Standardlizenzverträge

20

Experteninterview

„Der offene Zugang zu Bildungsmaterialien
sollte eine Selbstverständlichkeit werden“

26

Weiterlesen
Nützliches im Netz

27

Impressum



Vorwort

Es ist so einfach und verlockend: Hier ein Comic über Julius Cäsar für den Geschichtsunterricht. Dort ein Street-Art-Bild für den Kunstunterricht. Und Videos vermitteln oft so viel anschaulicher als Bücher Wissenswertes über die Welt, zum Beispiel wie sich ein Schmetterling entwickelt. Der Zugang zum Internet mit seinen mannigfaltigen Informationen, zahlreichen Bildern aus Gegenwart und Vergangenheit und sonst nicht zugänglichen Videos ist für pädagogische Fach- und Lehrkräfte sowie andere im Bildungsbereich Tätige eine unschätzbare Quelle für Materialien.

Wer Bilder, Texte oder Filme nutzen will, muss jedoch das Urheberrecht beachten. Allerdings herrscht hier oft Unsicherheit. Welche Materialien darf ich nutzen? Unter welchen Bedingungen? Wen kann ich nach den Rechten fragen? Was sind Lizenzen? An welche Bedingungen muss ich mich halten?

Das Urheberrecht mit all seinen kleinteiligen Regelungen ist für Laien oft schwer durchschaubar. Zwar hat das im März 2018 in Kraft getretene „Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse der Wissensgesellschaft“ die Struktur des Gesetzes vereinfacht und damit zur Verständlichkeit beigetragen. Andererseits haben die Änderungen durch diese Reform wieder zu Irritationen geführt, inwieweit eingespielte Verfahren im Unterrichtsalltag weiterhin zulässig sind. In dieser Broschüre werden wir die wichtigsten Fragen für Bildungseinrichtungen beantworten. Wir beginnen mit der Frage, welche Werke unter welchen Bedingungen verwendet werden dürfen, und zeigen dann auf, was es zu beachten gilt, wenn pädagogische Fach- und Lehrkräfte Materialien erstellen oder weitergeben wollen. Besonders interessant dürfte sein, welche weitergehenden Möglichkeiten Open Educational Resources (OER) im Zeitalter digitalen Lehrens und Lernen bieten.



Die Werke der anderen Einführung in das Urheberrecht

Zunächst ein paar grundsätzliche Sätze zum Urheberrecht und dazu, welche Regeln für die Bildungseinrichtungen gelten.

Das Urheberrecht schützt Werke der Literatur, der Kunst und der Musik. Das heißt grundsätzlich, dass, wenn jemand Texte, Musikaufnahmen, Noten, Filme oder ähnliche Werke nutzen will, sie oder er die Urheberin oder den Urheber fragen muss. „Nutzen“ bedeutet in diesem Zusammenhang alles, was über den reinen Werkgenuss hinausgeht. Das heißt, ich darf mir einen Film anschauen oder ein Buch lesen. Will ich allerdings einen Ausschnitt aus dem Buch kopieren oder den Film außerhalb des rein privaten Rahmens anderen zeigen, brauche ich dafür grundsätzlich eine Erlaubnis der Person, die die Rechte innehat, es sei denn, es gibt eine gesetzliche Erlaubnis – eine sogenannte Schranke. Schranke deshalb, weil sie das absolute Recht der Urheberin oder des Urhebers (oder der Rechteinhabenden – denn die Urheberin oder der Urheber kann ihre bzw. seine Rechte auch an Dritte übertragen) im Sinne der Allgemeinheit einschränkt. Das Urheberrecht kennt solche Schranken für den Unterricht. Für die Praxis ebenfalls bedeutsam sind Rahmenverträge der Länder mit den Verwertungsgesellschaften, nach denen ebenfalls bestimmte, urheberrechtlich relevante Nutzungen pauschal abgegolten werden, ohne dass es noch einer Lizenzierung im Einzelfall bedürfe.

Bis dass der Tod... die Werke nach 70 Jahren freigibt

Das Urheberrecht an einem Werk gilt bis 70 Jahre nach dem Tod der Urheberin oder des Urhebers. Erst danach wird das Werk gemeinfrei. Das bedeutet, jede und jeder kann es nutzen, wie sie oder er will, ohne die Urheberin oder den Urheber oder die Rechteinhabenden zu fragen – also auch Bildungsinstitutionen wie Schulen und Kindergärten.

70 Jahre sind eine lange Zeit. So wurden 2017 die Werke der Autorinnen und Autoren gemeinfrei, die im Jahr 1946 gestorben sind, etwa des Schriftstellers Gerhart Hauptmann oder des Malers László Moholy-Nagy.

Will ich aber zum Beispiel ein Theaterstück aufführen, dessen Urheberin oder Urheber erst 1955 gestorben ist, muss ich dafür die Erlaubnis ihrer oder seiner Erben und Erben oder anderer Rechteinhabenden einholen. Es ist nicht immer einfach herauszufinden, wer genau die Rechte an einem Werk hält. Wenn man es dann weiß und angefragt hat, kann die Rechteinhaberin oder der Rechteinhaber je nach Nutzungsart mehr oder weniger hohe Gebühren dafür verlangen. Das ist gerade für Einrichtungen im Bildungsbereich oft ein K.o.-Kriterium, da es für solche Nutzungen kein Budget gibt.

Für Bildungszwecke gelten im Urheberrecht Sonderregeln

Der Gesetzgeber schützt die Urheberinnen und Urheber. Er hat aber auch vor Augen, dass Bildung kaum vermittelbar und wenig anschaulich wäre, wenn diese Werke gar nicht oder nur unter erheblichen Mühen verwendet werden dürften. Deshalb erlaubt der Paragraph 60a des Urheberrechtsgesetzes die Nutzung in Unterricht und Lehre. Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen danach bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden. Bedingung ist, dass mit der Nutzung keine kommerziellen Zwecke verfolgt werden.

Schauen wir uns zunächst an, wer unter diese Sonderregeln fällt, und danach im Einzelnen, welche Werke unter welchen Bedingungen wie genutzt werden dürfen. Privilegiert sind alle Bildungseinrichtungen, wobei dieser Begriff weit zu verstehen ist, nach § 60a Abs. 4 UrhG

gehören hierzu „frühkindliche Bildungseinrichtungen, Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung“. Dem Gesetzgeber ging es darum, für alle Einrichtungen, in denen Wissen und Fertigkeiten vermittelt werden, eine umfassende Bereichsausnahme zu schaffen.

Nicht Bildung, sondern Unterricht: Privilegien mit Einschränkungen

Allerdings privilegiert das Urheberrechtsgesetz nur die Nutzung im Unterricht, nicht aber generell jede Form der Bildung. Doch der Begriff des „Unterrichts“ ist sehr weit zu verstehen und nicht eingeschränkt, beispielsweise auf Frontalunterricht in einer geschlossenen Klasse. Auch Projektarbeit oder Arbeitsgemeinschaften gelten als Unterricht im Sinne des Gesetzes, solange sie der Aneignung von Fertigkeiten und Wissen dienen. Das gilt auch für moderne Lernformen wie beispielsweise Online-Kurse oder MOOC (Massive Open Online Courses, das sind Online-Kurse auf Universitätsniveau und mit hoher Teilnehmendenzahl, die das Angebot eines Online-Foren mit traditionellen Formen der Wissensvermittlung verbinden). Erlaubt ist nicht nur die Nutzung im Unterricht

selbst, sondern auch die Vor- und Nachbereitung. Das Gesetz bestimmt auch sehr klar, wer von dieser Privilegierung erfasst wird:

- 1) Lehrende und Teilnehmende der jeweiligen Veranstaltung (also z.B. die Fachlehrerin und der Oberstufenkurs Mathematik) oder
- 2) Lehrende und Prüfende derselben Bildungseinrichtung (beispielsweise das Lehrerkollegium).

Zulässig ist auch, gegenüber

- 3) Außenstehenden den Unterricht und Lernergebnisse an der Bildungseinrichtung zu präsentieren (beispielsweise bei einem Tag der offenen Tür oder anderen öffentlichen Schulveranstaltungen).

Weitere Voraussetzung ist, dass die Nutzung nicht als solche kommerziell ist. Dabei soll es aber nicht darauf ankommen, ob sich eine Schule in öffentlicher oder privater Trägerschaft befindet, auch der Unterricht an allgemeinen Privatschulen fällt unter die Norm, nicht aber beispielsweise das Kursangebot kommerzieller privater Sprachschulen.

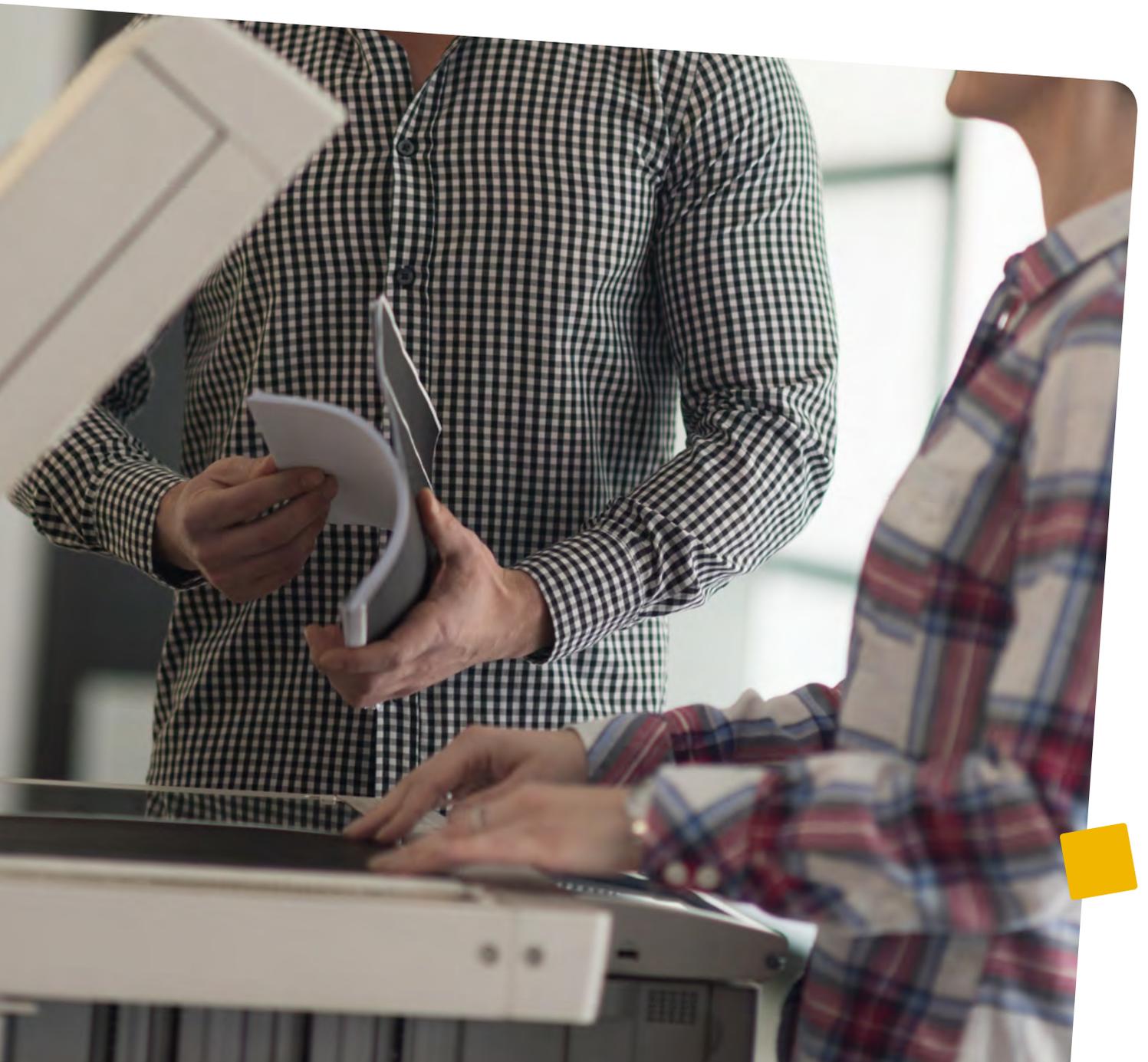


Urheberrecht in der Bildungspraxis

Erlaubte Nutzungen

Wir schauen uns die verschiedenen Werkgattungen im Einzelnen an und beschreiben, was man mit ihnen machen darf. Im Übrigen sind die folgenden Nutzungen für den Bildungsbereich zwar erlaubt, ohne dass man die Rechteinhabenden fragen muss, allerdings sind sie nicht kostenfrei. In Schulen und anderen öffentlichen

Bildungseinrichtungen zahlen die Kultusministerien der Länder für die Nutzungen eine Gebühr an die entsprechende Verwertungsgesellschaft (GEMA, VG Wort oder VG Bild-Kunst). Bei anderen, nicht gewerblichen Bildungseinrichtungen der Erwachsenenbildung oder anderen Trägern gibt es meistens einen Rahmenvertrag mit dem Träger.



Text (fotokopieren)

Lehrkräfte dürfen kleine Teile eines Textes (15 Prozent beziehungsweise maximal 25 Seiten) von urheberrechtlich geschützten Werken für ihre Klassen kopieren und dort verteilen. Das gilt pro Werk für jeweils ein Schuljahr und eine Klasse. Wenn eine Lehrkraft mehr kopieren möchte, muss sie oder er sich an den Verlag wenden. Handelt es sich um Abbildungen oder um „Werke geringen Umfangs“ (wie z.B. Gedichte), darf auch das ganze Werk genutzt werden. Bis März 2018 galt dies für die Beiträge aus Zeitungen und Zeitschriften. Dies hat sich geändert, nunmehr dürfen nur noch einzelne Beiträge aus Fachzeitschriften oder einer wissenschaftlichen Zeitschrift genutzt werden. Die bislang häufig gängige Praxis, dass eine Lehrkraft einen Beitrag aus ihrer morgens gelesenen Tageszeitung kopiert, um ihn in der Klasse besprechen zu können, ist so also nicht mehr zulässig. Allerdings wird derzeit auf der Ebene der Kultusministerkonferenz ein Rahmenvertrag mit der Presse-Monitor GmbH verhandelt, wonach auch weiterhin eine Nutzung möglich sein soll. Für die Übergangszeit wurde eine Duldungsvereinbarung geschlossen, d.h. momentan ist nicht davon auszugehen, dass Zeitungsverlage gegen das Kopieren von Artikeln für den Unterricht vorgehen. Allerdings ist unsicher, ob es tatsächlich zu einer Vereinbarung kommt und wie lange diese Duldung andauern wird. Unklar ist weiterhin, welche Bildungseinrichtungen genau davon profitieren werden.

Auch für Schulbücher gibt es eine Sonderregelung in § 60 Abs. 3 UrhG. Die generelle Erlaubnis, bis zu 15% kopieren zu dürfen, gilt hier nicht. Allerdings haben die Kultusminister mit den Verwertungsgesellschaften einen Rahmenvertrag geschlossen, der es ermöglicht, auch aus Schulbüchern im gleichen Umfang zu kopieren. Es handelt sich dabei aber nicht um eine gesetzliche Erlaubnis, sondern um eine vertragliche Regelung, die jeweils nur für eine bestimmte Frist gilt und sich in der

Zukunft auch ändern kann. Im Alltag spielt es sonst keine Rolle, ob Kopieren aufgrund einer gesetzlichen Regelung oder aufgrund eines Rahmenvertrages zulässig ist. Selbstverständlich muss auf der Kopie stets die Quelle angegeben werden: Autorin oder Autor, Buchtitel, Verlag, Erscheinungsjahr und Seite. Kopieren darf man für den Schulunterricht, egal ob Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlunterricht, und für Prüfungszwecke.

 Auf der Webseite www.schulbuchkopie.de der Kultusministerkonferenz gibt es mehr Informationen - auch zu speziellen Fragen im Unterricht.

Digitale Kopie (einscannen und abspeichern)

Wie beim Fotokopieren greift auch hier die 15-Prozent-Regel: Lehrkräfte können für den eigenen Gebrauch im Unterricht bis zu 15 Prozent von Werken einscannen - aber nicht mehr als 25 Seiten. Das gilt für alle Werke, also Schulbücher, Arbeitshefte, Sachbücher und Noten, aber auch für literarische Romane und Erzählungen.

Kleine Werke können vollständig gescannt werden. Kleine Werke sind Musikeditionen mit maximal sechs Seiten, sonstige Druckwerke (außer Schulbücher und Unterrichtsmaterialien) mit maximal 25 Seiten und alle Bilder, Fotos und sonstigen Abbildungen.

Dabei muss auch auf der digitalen Kopie stets die Quelle angegeben werden: Autorin oder Autor, Buchtitel, Verlag, Erscheinungsjahr und Seite. Das gilt pro Schuljahr und Klasse einmal. Die Materialien dürfen mit den Schülerinnen und Schülern digital geteilt werden (z.B. im Intranet oder auf einer Moodle-Plattform), solange der Zugang dazu auf die Klasse beschränkt ist. Ebenfalls dürfen Lehrkräfte die Kopien per USB-Stick oder Netzwerklauf-

werk den Schülerinnen und Schülern geben, vorausgesetzt, die Dateien stehen wirklich nur dem geschlossenen Nutzerkreis zur Verfügung. Werke auf die Schulhomepage zu stellen, sodass sie für die Allgemeinheit zugänglich sind, ist hingegen verboten.

Fotokopieren

Genau wie bei digitalen Kopien gilt auch bei Fotokopien die 15-Prozent-Regelung. 15 Prozent beziehungsweise maximal 25 Seiten dürfen Lehrkräfte für ihre Klassen kopieren. Analog gilt die Regel für kleine Werke. Ebenfalls muss die Quelle angegeben werden: Autorin oder Autor, Buchtitel, Verlag, Erscheinungsjahr und Seite. Die Kopierregelung gilt pro Klasse und Schuljahr einmal. Kopieren darf man für den Schulunterricht, egal ob Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlunterricht, und für Prüfungszwecke.

 Auf der Webseite www.schulbuchkopie.de der Kultusministerkonferenz gibt es weitere Informationen – auch zu speziellen Fragen im Unterricht.

Noten (fotokopieren)

Noten fallen nur dann unter das Urheberrecht, wenn entweder das Werk selbst noch nicht gemeinfrei ist oder es sich um eine sogenannte wissenschaftliche Ausgabe eines gemeinfreien Werkes handelt (§ 70 UrhG). Hier beträgt die Schutzfrist jedoch lediglich 25 Jahre ab Erscheinen der Ausgabe. Die häufig wiederholte plakative Formulierung „Noten darf man nicht kopieren!“ ist also falsch. Eine Ausgabe von Mozart-Noten aus den 1980er Jahren darf man sehr wohl kopieren.

Richtig ist aber, dass es für das Kopieren von Noten, die urheberrechtlich geschützt sind (z.B. wissenschaftliche Ausgaben von Noten alter Musik oder Noten einer Popband), Sonderregeln gibt – sie fallen nicht unter die Kopierregeln für gewöhnliche Texte oder Bilder, wo die Vervielfältigung für private Zwecke erlaubt ist. Das heißt:

Bei Noten bedarf es immer einer Vereinbarung mit der Verwertungsgesellschaft Musikedition. Die Kultusministerien der Länder haben für öffentliche Schulen einen Pauschalvertrag geschlossen, der es Lehrerinnen und Lehrern erlaubt, Noten auch ohne ausdrückliche Genehmigung der Rechteinhabenden zu kopieren und diese ausschließlich im Unterricht einzusetzen. Sie dürfen dabei höchstens einen Satz pro Klasse kopieren und nutzen.

Außerhalb von Schulen ist das Kopieren von (urheberrechtlich geschützten) Noten nicht erlaubt. So müssen sich freie Musikgruppen die Noten kaufen – das Kopieren ist auch für private Zwecke nicht erlaubt. Musikschulen haben oft ebenfalls Pauschalverträge geschlossen, so dass die Musikschullehrkräfte dort für ihren Unterricht Noten kopieren dürfen. Im Zweifelsfall erkundigen sich die Betroffenen bei der dortigen Verwaltung.

 Weitere Informationen gibt es im Artikel „Wann ist Notenkopieren legal? Ein Leitfaden zum legalen Notenkopieren und zur VG Musikedition“ in der neuen musikzeitung <https://www.nmz.de/artikel/wann-ist-notenkopieren-legal>

Filme und Musikaufnahmen (vorführen und online stellen)

Lehrkräfte dürfen im Unterricht im geschlossenen Klassenverband Filme und Musikaufnahmen vergütungsfrei vorführen. Das können auch Kauf- oder Leih-DVDs und -CDs sein. Sie brauchen keine Lizenz der Rechteinhabenden, solange die Wiedergabe nicht öffentlich ist. In festen Klassen geht der Gesetzgeber davon aus, dass es zwischen Schülerinnen und Schülern und Lehrkräften eine „persönliche Verbundenheit“ gibt, sodass die Vorführung dort nicht öffentlich ist.

Anders sieht es aber bei Schulveranstaltungen aus: Wenn diese für die breite Öffentlichkeit zugänglich sind, also für Schülerinnen und Schüler sowie Eltern, Großeltern und Freundinnen und Freunde, muss eine Erlaubnis der Rechteinhabenden eingeholt werden, um einen Film zeigen oder eine Musikaufnahme abspielen zu dürfen. Bei einer

Informationsveranstaltung nur für Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern dagegen braucht man keine Erlaubnis.

Mediatheken, wie zum Beispiel die Landesbildstellen, verleihen Filme speziell für Schulen und Bildungseinrichtungen, die dann auch gezeigt werden dürfen.

Was die digitale Bereitstellung angeht, so ist dies nur für die einzelne Klasse erlaubt. Allerdings darf nicht die ganze Aufnahme – egal ob Film oder Musik – online gestellt werden (mit Passwortschutz), sondern nur 15 Prozent eines Werkes bzw. nur maximal fünf Minuten. Das gilt sowohl für von der Schule gekaufte CDs oder DVDs als auch für private Medien, die eine Lehrkraft mitbringt.

Theater- und Musikaufführungen

Bei Schulveranstaltungen wie z.B. Vorführungen für Eltern oder einen Tag der offenen Tür greift ebenfalls eine gesetzliche Erlaubnis, welche Theater- und Musikaufführungen oder Lesungen ohne gesonderte Erlaubnis ermöglicht. Es handelt sich um eine Bereichsausnahme, die geschaffen wurde, um solche Vorführungen zu ermöglichen. Nicht zulässig ist hingegen, Filmaufnahmen solcher Aufführungen ins Internet zu stellen.

Allerdings hilft die Vorschrift hier nicht unbedingt weiter, weil häufig Theater- oder Musikstücke ja ganz aufgeführt werden sollen. Dann wird unterschieden, ob die Aufführungen für einen abgegrenzten Personenkreis stattfinden oder öffentlich sind. Hier gibt es verschiedene Abstufungen. Vor der Klasse ist eine Vorführung immer ohne Vergütung und ohne Einwilligung der Rechteinhabenden möglich. Das Gleiche gilt auch, wenn die Vorführung vor einem klar abgrenzbaren Personenkreis wie beispielsweise den Eltern einer Klasse oder eines Jahrgangs erfolgt. Es darf aber eben keine Vorführung sein, zu der jede und jeder Zugang hat.

Wenn das Ganze allerdings öffentlich oder vor der gesamten Schule stattfindet, müssen Gebühren an die GEMA gezahlt werden. Hier müssen sich die pädagogi-

schen Fach- und Lehrkräfte bei ihrem Träger erkundigen, ob die Schule / die Institution einen Pauschalvertrag mit der GEMA abgeschlossen hat.

Das gilt allerdings nur für Aufführungen, die nicht „bühnenmäßig“ stattfinden. Nicht bühnenmäßig sind Aufführungen, bei denen nur rezitiert wird, es aber kein darstellendes Spiel dazu gibt, wie Theaterstücke, Opern oder Musicals. In solchen Fällen muss man die Rechteinhabenden fragen – auch bei Schulaufführungen. Vor allem gilt das, wenn man Filmaufnahmen der Vorführungen ins Internet stellen will. Zuständig sind dabei nicht die Verwertungsgesellschaften, sondern die jeweiligen Rechteinhabenden. Das sind bei Theaterstücken, deren Autorinnen und Autoren noch nicht länger als 70 Jahre tot sind, in der Regel die Bühnenverlage; bei Musikstücken die Musikverlage. Es kann leider manchmal schwierig sein herauszufinden, wer die Rechte innehat, vor allem bei Autorinnen und Autoren oder Komponistinnen und Komponisten, die weniger bekannt sind.

🖥 Eine Übersicht gibt es bei der Lehrerfortbildung Baden-Württemberg: https://lehrerfortbildung-bw.de/st_recht/urheber/checkl/musik_theater

Was gilt als Bildungseinrichtung? Auch Kindergärten?

Ja! Die beschriebenen Privilegien gelten für alle Bildungseinrichtungen, wobei dem Gesetz ein sehr weites Verständnis davon zugrunde liegt, was als Bildungseinrichtung zu verstehen ist. In § 60a Abs. 4 wird ausdrücklich festgeschrieben, dass davon neben Schulen und Hochschulen auch frühkindliche Bildungseinrichtungen wie Einrichtungen der Berufsbildung oder sonstige Aus- und Weiterbildung erfasst werden. Danach können sich auch Kindergärten auf diese Vorschrift berufen sowie auch alle anderen Jugendeinrichtungen, sofern dort Fähigkeiten und Wissen vermittelt werden.

Bearbeitungen: Unterrichtsmaterialien erstellen, fremdes Material nutzen

Pädagogische Fach- und Lehrkräfte, die im Rahmen der Sprachbildung und Sprachförderung Materialien anpassen oder erstellen wollen, müssen sich an einige Regeln halten. Solange sie die Materialien komplett selbst erstellen, also alle Grafiken, Bilder, Texte und Übungsaufgaben selbst entworfen, gezeichnet, aufgenommen und geschrieben haben, sind sie selbst Urheberinnen und Urheber und können mit ihren Werken tun, was sie möchten.

Wie bereits beschrieben, erlaubt das Urheberrecht die Nutzung von kleinen Teilen eines Werkes im Unterricht. Diese Erlaubnis umfasst jedoch nicht die Bearbeitung dieser kleinen Teile oder deren Online-Nutzung. Nutzungen außerhalb des Unterrichts sind nur in den folgenden Fällen zulässig:

- 1) Die Urheberin oder der Urheber bzw. die Rechteinhabenden – also die Autorin oder der Autor oder der Verlag – erlauben explizit die Nutzung, etwa über eine Standardlizenz wie Creative Commons (Nähere Infos dazu auf S. 14) oder eine andere Form der an alle gerichteten Erlaubnis.
- 2) Die Nutzerin oder der Nutzer fragt bei der Urheberin oder dem Urheber bzw. den Rechteinhabenden nach, ob sie oder er Teile des Werkes nutzen kann, und erhält eine Erlaubnis.
- 3) Das Urheberrecht an dem Werk ist abgelaufen, weil die Urheberin oder der Urheber länger als 70 Jahre tot ist.



- 4) Das Werk ist gemeinfrei. Das kann auch für ganz neue Werke gelten, z.B. für sogenannte amtliche Werke wie Gesetzestexte. Es kann aber auch sein, dass die Rechteinhabenden es selbst mittels der Creative-Commons-Zero-Freigabeerklärung freigeben haben. Durch diese Erklärung werden urheberrechtlich geschützte Materialien so zur Verfügung gestellt, als seien sie gemeinfrei.
- 5) Es handelt sich nicht um ein urheberrechtlich geschütztes Werk. Geschützt sind nur persönliche geistige Schöpfungen, die – als Ausdruck von Kreativität – über das ganz Alltägliche hinausgehen. Ein Einkaufszettel ist beispielsweise nicht urheberrechtlich geschützt. Hingegen fallen alle Fotos – auch alltägliche Schnappschüsse – unter einen urheberrechtlichen Schutz. Nicht geschützt sind allerdings reine Anweisungen, genauso wenig wie mathematische Formeln und sonstige Ableitungen.

Bearbeitungen und freie Benutzung

Treffen die genannten Fälle nicht zu, dann dürfen pädagogische Fach- und Lehrkräfte fremde Inhalte auch nicht für den Gebrauch in ihrer Einrichtung übernehmen. Die Ausnahmeregeln für Bildung und Wissenschaft (siehe Seite 4) gelten nur für die **Wiedergabe** bzw. auch Weitergabe urheberrechtlich geschützten Materials, nicht aber für die **Bearbeitung**.

Von Bearbeitung im rechtlichen Sinn spricht man, wenn das Werk als solches verändert wurde. Wichtig ist, dass sich die Veränderung auf das Werk als solches bezieht. Ist das Werk beispielsweise ein Gedicht, so wäre es keine Bearbeitung, das Gedicht in einer anderen Schriftart abzudrucken. Denn dadurch wird das Gedicht als solches nicht verändert.

Hingegen ist es eine Bearbeitung, wenn eine pädagogische Fach- und Lehrkraft einen Text aus einem Buch übernimmt und ihn umschreibt, damit er für die Kinder und Jugendlichen verständlicher wird. Bearbeitungen von Werken an sich sind nicht verboten – solange man das nur für sich macht. Verboten ist jedoch, sie ohne Erlaubnis der Rechteinhabenden zu nutzen und zu veröffentlichen.

Das gilt allerdings nur für Werke, die noch urheberrechtlich geschützt sind. Ist das Urheberrecht abgelaufen, weil die Urheberin oder der Urheber zum Beispiel schon länger als 70 Jahre tot ist, darf man das Werk nach Belieben bearbeiten, also zum Beispiel Bilder für Collagen verwenden, Texte umschreiben und Musikstücke aufnehmen und verändern, und diese Bearbeitung auch veröffentlichen. Klassische Literatur ist damit ein gutes Ausgangsmaterial für Bearbeitungen. Hier ist jedoch zu beachten, dass bei besonders bearbeiteten, wissenschaftlichen Editionen diese Bearbeitung erneut 25 Jahre geschützt ist.

Verändert man die ursprünglichen Werke so sehr, dass sie nicht mehr erkennbar sind und zu einem eigenen Werk werden, so handelt es sich urheberrechtlich um eine „freie Benutzung“. Im Gegensatz zur Bearbeitung muss man bei einer freien Benutzung nicht die ursprünglichen Urheberinnen oder Urheber fragen, wenn man das entstandene Werk veröffentlichen möchte.

Unter freie Benutzung fallen auch Parodien und Satire. Hier muss das ursprüngliche Werk ja erkennbar sein, sonst ist es keine Parodie. Die Benutzerin oder der Benutzer setzt sich damit aber satirisch – kontrafaktisch – auseinander. Wo die Bearbeitung aufhört und die freie Benutzung anfängt, kann man allerdings nicht pauschal sagen. Im Regelfall sollte man als Laie eher vorsichtig sein. Als Faustformel gilt: Was steht im Vordergrund? Das neue Werk, bei dem das alte Werk allenfalls durchscheint (freie Benutzung), oder das alte Werk, welches verändert wurde (Bearbeitung)?

Ideen und Nacherzählungen

Das Urheberrecht schützt keine Ideen, sondern nur persönlich-geistige Schöpfungen in ihrer Verkörperung. Das heißt, wenn ich eine Idee aus einem Werk nehme, zum Beispiel „Ein Mann und eine Frau lieben sich, aber die Umwelt ist dagegen“ (diese Idee liegt nicht nur „Romeo und Julia“, sondern recht vielen Romanen und Theaterstücken zugrunde), dann kann ich daraus meine eigene Geschichte spinnen – sie darf natürlich nicht eine bestehende eins zu eins nacherzählen.

Das gilt erst recht für gemeinfreie Werke, deren Autorinnen und Autoren länger als 70 Jahre tot sind. Will eine pädagogische Fach- oder Lehrkraft ein Märchen oder eine Sage umschreiben, so kommt es darauf an, ob es sich um ein Volksmärchen oder ein sogenanntes Kunstmärchen handelt. Bei Volksmärchen sollte in der Regel das Urheberrecht abgelaufen sein. (Da Jacob Grimm 1863 und Wilhelm Grimm 1859 gestorben ist, ist jedes Urheberrecht bereits abgelaufen.)

Bei Kunstmärchen, die von einer Autorin oder einem Autor geschrieben worden sind und sich nicht auf Volksüberlieferungen stützen, verhält es sich wie bei jedem anderen Text – sie sind bis 70 Jahre nach dem Tod der Urheberin oder des Urhebers geschützt.

Bearbeitet man nun ein Märchen aus dem Grimm'schen Fundus, kann es durchaus sein, dass man eigene Urheberrechte erwirbt, wenn die Änderungen und die Art und Weise des Erzählens ausreichend originell und schöpferisch sind. Dabei reicht es aber nicht aus, einfach nur das Märchen nachzuerzählen und verständlicher zu machen, sondern es muss ausreichende Schöpfungshöhe besitzen – wie die Juristen sagen – und damit zum eigenen Werk werden.

Richtig zitieren

Verwendet man Teile eines Werkes in einem eigenen Werk, kann unter Umständen das Zitatrecht gelten. Die Zitatschranke ist eine wichtige Einschränkung des Urheberrechts, denn sie erlaubt es, sich mit den Werken anderer auseinanderzusetzen und darauf aufbauend neue Erkenntnisse zu gewinnen.

Dabei gibt es aber einige Regeln zu beachten. Es reicht für ein Zitat nämlich nicht, einfach nur die Quelle anzugeben. Ein Zitat hat zwei wichtige Voraussetzungen: Zunächst einmal ist es nur erlaubt, in einem eigenen Werk zu zitieren. Das heißt konkret bei der Erstellung von Materialien, dass überhaupt eine Gestaltungshöhe erreicht werden muss, die es begründet, von einer eigenen geistigen Schöpfung auszugehen. Die zweite Voraussetzung ist, dass jedes Zitat einen Zitatzweck erfüllen muss. Das bedeutet, dass das Zitat ein erforderlicher Beleg für das sein muss, was man selbst in seinem Werk aussagt. Ist das Zitat als Beleg entbehrlich, ohne dass die eigene Aussage weniger verständlich wäre, handelt es sich nicht um ein Zitat, sondern um eine bloße Illustration. Diese wäre vom Zitatrecht nicht gedeckt. Es reicht also nicht, einfach nur Teile zu übernehmen – die Zulässigkeit des Zitats ergibt sich nur aus seiner Belegfunktion für die eigene Aussage.

Wie lang ein Zitat sein darf, ist nicht festgelegt. Es muss verhältnismäßig sein und es kommt darauf an, was benötigt wird, um die eigene Aussage zu belegen. Es gibt dabei aber keine Höchstlänge. Im Einzelfall kann es sogar erlaubt sein, ein vollständiges Werk zu zitieren und nicht nur einen kleinen Teil. Bei einer Gedichtanalyse zum Beispiel ist es unter Umständen wichtig, das ganze Gedicht zu zitieren, vor allem wenn es nicht sehr lang ist. Des Weiteren muss ein Zitat als solches gekennzeichnet sein, es darf nicht verändert werden, und die Autorin oder der Autor und die Quelle müssen angegeben sein.

Im Prinzip können alle Werke zitiert werden – nicht nur Texte. Auch Bilder können unter die Zitatschranke fallen – aber auch hier gilt: Die eigene Auseinandersetzung muss im Vordergrund stehen. So kann eine Kunstlehrerin im

Rahmen eines Textes ein Bildzitat verwenden, wenn sie über genau dieses Bild etwas schreibt. Dagegen ist es kein Bildzitat, wenn in einem Künstlerporträt Beispielfiguren aus dem Werk gezeigt werden. Dasselbe gilt für Filmausschnitte – es gibt keine Sonderregel, die besagt, dass Filmausschnitte, die eine gewisse Länge nicht überschreiten, verwendet werden dürfen.

Mehr Freiheiten mit Open Educational Resources (OER)

Aus den bisherigen Ausführungen wurde vielleicht deutlich: Selbst Unterrichtsmaterialien zusammenzustellen, ist rechtlich sehr kompliziert, wenn man nicht nur eigenes Material benutzt. Bei fremden Inhalten sind der Nutzung durch das geltende Urheberrecht sehr enge Grenzen gesteckt, wenn man keine explizite Erlaubnis hat. Damit bleiben die pädagogischen Möglichkeiten, die sich aus der Digitalisierung und der damit verbundenen leichten Bearbeitung ergeben, ungenutzt.

In den letzten Jahren gibt es deshalb weltweit – und durch die UNESCO unterstützt – die Bestrebung, für die Bildung offene Materialien bereitzustellen. Damit sind solche Materialien gemeint, die im Bildungskontext bearbeitet und frei benutzt werden können, ohne dass dafür im Einzelfall eine Genehmigung eingeholt werden muss. Sie werden auch „Open Educational Resources“ (OER) genannt.

Open Educational Resources ist eine Bewegung von Unterrichtenden aus Schulen, Universitäten und anderen Trägern, die Bildungsmaterialien einfacher teilen und bearbeiten möchten. Es geht dabei darum, Lehrkräften und Dozentinnen und Dozenten mehr Freiheiten zu geben, Materialien zu kopieren, weiterzugeben und zu bearbeiten. Das alles ist unter dem geltenden Urheberrecht nur sehr eingeschränkt bis gar nicht möglich. Jedoch: Global gesehen ist der Zugang zu Wissen ungleich verteilt. Indem man Wissen frei teilt und selbst schafft, sollen auch ökonomisch benachteiligte Länder oder Bevölkerungsgruppen hierzulande aktuelle und nach neuesten Erkenntnissen produzierte Inhalte zum Lernen nutzen können.

Was sind OER-Inhalte?

Als OER gelten alle Inhalte, die entweder urheberrechtlich gemeinfrei sind oder unter freien Lizenzen stehen. Solche Lizenzen erlauben es, Inhalte unter bestimmten Bedingungen zu verwenden, ohne die Urheberin oder den Urheber vorher zu fragen. Die Erlaubnis zur Nutzung ist dabei – je nach Lizenz – recht weitgehend. Bei den bekannteren freien Lizenzen wie Creative Commons (CC) oder der GNU Free Documentation License dürfen die Inhalte zum Beispiel frei kopiert, bearbeitet und weiterverbreitet werden. Die einzige Bedingung ist oft die Nennung der Urheberin oder des Urhebers und der Lizenz. Als „frei“ und damit mit OER vereinbar gelten nur Lizenzen, die auch die kommerzielle Nutzung und die Veränderung von Werken erlauben.

 Einen guten Überblick über die verschiedenen Angebote und Aktivitäten zu freien Bildungsmaterialien bietet das Informationsportal OERInfo <https://open-educational-resources.de>

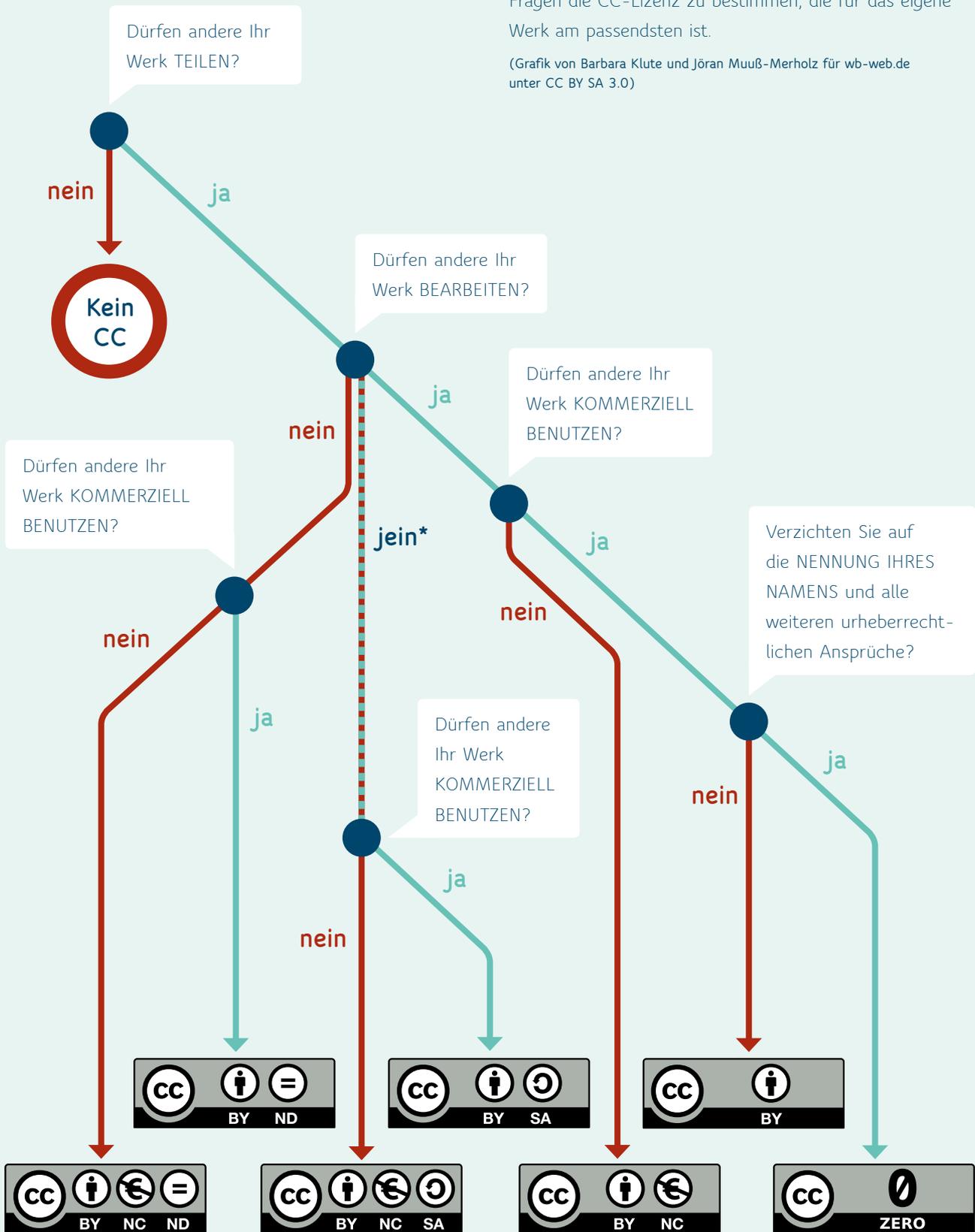
Es gibt jedoch sehr unterschiedliche Creative-Commons-Lizenzen. Die Rechteinhabenden können bestimmte Bedingungen festlegen, zum Beispiel, dass die Werke nicht verändert oder für kommerzielle Zwecke genutzt werden dürfen. Man muss die Lizenzen also genau lesen, wenn man die dazugehörigen Inhalte nutzen will. Das ist jedoch einfacher als bei den meisten anderen Lizenzen, weil sie extra so geschrieben sind, dass auch juristische Laien sie verstehen können.



Welche CC-Lizenz ist die richtige für mich?

Diese Grafik unterstützt dabei, anhand weniger relevanter Fragen die CC-Lizenz zu bestimmen, die für das eigene Werk am passendsten ist.

(Grafik von Barbara Klute und Jöran Muuß-Merholz für wb-web.de unter CC BY SA 3.0)



*jein – ja, solange andere die Bearbeitung unter denselben Bedingungen weitergeben

Freie Lizenzen – die Grundlage von Open Educational Resources

Immer schon haben pädagogische Fach- und Lehrkräfte ihre Materialien untereinander ausgetauscht, ohne dass dabei die Frage des urheberrechtlichen Schutzes relevant war. Durch die Digitalisierung und die Möglichkeit des Austausches auch über große Entfernungen hinweg ist heute aber wichtig, dass eine gute rechtliche Grundlage für die Wiedernutzung geschaffen wird. Dies gilt insbesondere, wenn kollektiv an Materialien gearbeitet wird oder bestehende Materialien verändert und ergänzt werden.

Die großen Einschränkungen, die sich daraus ergeben, dass das Urheberrecht für die Nutzung von Werken in der Bildung hohe Hürden aufstellt, lassen sich vermeiden, wenn Urheberinnen oder Urheber und Rechteinhaber ihre Gestaltungsmöglichkeit wahrnehmen und die Nutzung ihrer Inhalte (unter bestimmten Bedingungen) für die Allgemeinheit freigeben. Diesen Zweck verfolgen die sogenannten „Jedermannlizenzen“, also Lizenzen, die nicht einzeln ausgehandelt werden müssen, sondern die ganz allgemein für jede und jeden die Nutzung von Werken in einem bestimmten Umfang freigeben.

Im Fall von OER kann die pädagogische Fach- und Lehrkraft beides sein: Lizenznehmerin oder Lizenznehmer, weil sie oder er auf CC-lizenziertes Material zurückgreift und es zur Ausgangsbasis ihrer oder seiner eigenen Bearbeitung macht, wie auch die Lizenzgeberin oder der Lizenzgeber, wenn sie oder er wiederum ihre oder seine Bearbeitungen – sofern diese selbst urheberrechtlich geschützt sind – unter eine Creative-Commons-Lizenz stellt.

Es gibt mehrere solcher Lizenzen, international als Standard durchgesetzt haben sich jedoch die **Creative-Commons-Lizenzen**. Mit ihrer Hilfe können Urheberinnen und Urheber ihre Werke gezielt und – je nach Interessenlage – in unterschiedlichen Stufen zur Nutzung für alle veröffentlichen. Wie weit die Freigabe gehen soll, kann die Urheberin oder der Urheber durch die Auswahl

des jeweiligen Lizenztyps selbst entscheiden. Denn es gibt sehr unterschiedliche Ausprägungen der Creative-Commons-Lizenzen – etwa solche, welche die kommerzielle Nutzung erlauben, und andere, die dies nicht tun.

Im Folgenden sollen die unterschiedlichen Lizenzvarianten genauer erläutert werden. Dabei gelten jedoch lediglich die Lizenztypen CC-BY und CC-BY-SA sowie die Freigabeerklärung CC0 (CC Zero) als geeignete Instrumente, um freie Bildungsmaterialien (sog. Open Educational Resources) entstehen zu lassen.

Die Creative-Commons-Standardlizenzverträge

Es gibt sechs verschiedene Standardlizenzverträge, mit denen die Nutzungsbedingungen kreativer Inhalte festgelegt werden können. Für alle Lizenzen gilt, dass man mit einem CC-lizenzierten Inhalt mehr machen darf, als es das Urheberrecht ohnehin erlaubt. Die Lizenzen wurden erstmals 2001 veröffentlicht und seitdem drei Mal überarbeitet. Durch die Überarbeitungen wurde jeweils auf Entwicklungen im Urheberrecht und Probleme in der praktischen Umsetzung reagiert. Die aktuelle Lizenzfassung ist die Version 4.0 International. Was man genau mit CC-lizenzierten Werken machen darf, hängt vom Lizenztyp ab.

Auf den folgenden Seiten werden die verschiedenen Lizenzen genauer beschrieben.



1. CC-BY:

Namensnennung (englisch Attribution, von)

Diese Lizenz erlaubt Dritten, ein Werk zu verbreiten, zu verändern und es mit anderen Werken zu kombinieren, auch kommerziell, solange die Urheberin oder der Urheber des Originals genannt wird. Mit dieser Lizenz wird eine weite Verbreitung von Inhalten ermöglicht. Die Nutzungsfreiheiten ermöglichen darüber hinaus eine unbeschränkte Kombinierbarkeit mit anderen Werken. CC-BY gilt als „freie Lizenz“ und ist eine von zwei Lizenzvarianten von Creative Commons, die als geeignet für OER gelten.



3. CC-BY-ND:

Namensnennung – keine Bearbeitung (No Derivatives)

Diese Lizenz erlaubt Dritten, ein Werk zu kommerziellen wie auch zu nicht kommerziellen Zwecken zu verbreiten, solange die Rechteinhaberin oder der Rechteinhaber genannt wird und das Werk vollständig genutzt und nicht verändert wird. Das bedeutet auch, dass es nicht möglich ist, nur Teile eines Werkes zu verwenden.



2. CC-BY-SA:

Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen (Share Alike)

Die Lizenz CC-BY-SA erlaubt Dritten, ein Werk zu verbreiten, es mit anderen Werken zu kombinieren und zu verändern, auch kommerziell, solange die Urheberin oder der Urheber genannt wird und die auf diesem Werk basierenden neuen Werke unter denselben Bedingungen lizenziert werden – also unter CC-BY oder einer kompatiblen Lizenz. Als kompatibel zu CC-BY-SA wird allerdings bisher lediglich die (relativ unbekannt) Free-Art-Lizenz anerkannt. Das ist wichtig, wenn man Ausschnitte aus zwei Werken so verbindet, dass ein neues Werk entsteht. Das kann dann nur verwendet werden, wenn beide zugrunde liegenden Werke unter einer CC-BY-SA-Lizenz (oder Free-Art-Lizenz) stehen.

SA steht für das sogenannte „Copyleft-Prinzip“. Alle abgeleiteten Werke, bei denen das so lizenzierte Werk verwendet wurde, sollen ebenfalls unter einer freien Lizenz stehen. Damit soll verhindert werden, dass durch Bearbeitungen und das mit der Bearbeitung einhergehende eigenständige Bearbeiter-Urheberrecht ein neuer urheberrechtlicher Schutz entsteht, der eine weitere Nutzung verhindert. Auch CC-BY-SA gilt als geeignet für OER.





4. CC-BY-NC:

Namensnennung – keine kommerzielle Nutzung (Non-Commercial)

Diese Lizenz erlaubt Dritten, ein Werk zu verbreiten, zu verändern und es mit anderen Werken zu kombinieren, solange die Urheberin oder der Urheber des Originals genannt wird und die Nutzung nicht kommerziell erfolgt. Als kommerziell gelten Nutzungen dann, wenn sie vorrangig auf eine Vergütung oder einen geldwerten Vorteil gerichtet sind.

Die Definition von kommerziell ist (bewusst) vage gehalten. In der Praxis führt dies zu Unsicherheiten und einem großen Graubereich, bei dem die Nachnutzung häufig unterbleibt. So könnte man – nach strenger Lesart – argumentieren, dass bereits Bannerwerbung einen Blog kommerziell mache. Auch wenn diese Wertung zweifelhaft ist, führt die Unsicherheit dazu, dass viele von der Nutzung NC-lizenzierter Inhalte absehen. Auf Wikipedia und Wikimedia Commons können NC-lizenzierte Inhalte ebenfalls nicht verwendet werden.

Nutzerinnen und Nutzer wählen das NC-Modul von Creative Commons oft intuitiv. Sie sehen den Bildungsbereich als eine nicht kommerzielle Sphäre und wollen einer Kommerzialisierung vorbeugen. Dabei übersehen sie oft die weitreichenden Folgen, die durch eine solche Bedingung verursacht werden und die keineswegs gewünscht sind. So kann eine Tageszeitung ein NC-lizenziertes Foto nicht mehr ohne Weiteres nutzen. Sie dürfte auch nicht bedenkenlos die Abbildung eines Wandbildes im Klassenraum abdrucken, wenn dieses Bild NC-lizenziert ist. Denn die Nutzung durch eine Zeitung ist ohne jeden Zweifel kommerziell.

Insgesamt gilt für NC genauso wie für ND, dass diese Bedingungen nicht mit dem Konzept von OER vereinbar sind.



5. CC-BY-NC-SA:

Namensnennung – keine kommerzielle Nutzung – Lizenzierung von Bearbeitungen unter gleichen Bedingungen

Diese Lizenz ergänzt die Bedingungen von CC-BY-SA um die Einschränkung, dass nur die nicht kommerzielle Nutzung des Werkes erlaubt wird.



6. CC-BY-NC-ND:

Namensnennung – keine kommerzielle Nutzung – keine Bearbeitung

Diese Lizenz kombiniert die für alle CC-Lizenzen geltende Bedingung der Namensnennung mit den beiden Bedingungen, dass weder die Veröffentlichung der Bearbeitung von Werken noch deren kommerzielle Nutzung gestattet wird.

Insgesamt gilt für NC genauso wie für ND und SA, dass ihre Bedingungen nicht mit dem Konzept von OER vereinbar sind.

Die Nutzung von Creative-Commons-Lizenzen kenntlich machen

Allen diesen Lizenzen gemein ist die Pflicht zur Namensnennung und richtigen Auszeichnung der Lizenz. Angegeben werden müssen bei einer Nachnutzung

- Name der Urheberin oder des Urhebers beziehungsweise der Rechteinhaberin oder des Rechteinhabers
- Quelle des Werkes einschließlich URL
- Lizenz einschließlich URL
- (sofern vorhanden) Titel / Bezeichnung des Werkes
- (sofern vorhanden) URL für sonstige rechtliche Informationen.

Es ist sehr wichtig, dass diese Angaben gemacht werden. Ohne sie kann sich die Nutzerin oder der Nutzer der Werke nicht auf die CC-Lizenz berufen. Das hat zur Folge, dass es bei der ursprünglichen Rechtslage des Urheberrechts bleibt – alle Rechte vorbehalten. Wenn man das Werk trotzdem nutzt, ist es dann eine Urheberrechtsverletzung, und das kann entsprechende rechtliche Konsequenzen haben wie etwa Abmahnungen oder Schadensersatzforderungen. Die Angaben müssen aber nur „in der dem Medium angemessenen Art und Weise“ gemacht werden.

In der Praxis stellt sich oft die Frage, wo und wie genau Lizenzhinweise angebracht werden sollen. Natürlich ist es immer korrekt, beispielsweise in einem Buch oder einer Broschüre, die Lizenzhinweise direkt unter jedem genutzten Bild oder Textabschnitt anzubringen. Oft ist das aber nicht praktikabel – und auch nicht üblich. Je nach Medium können die Lizenzhinweise daher auch anderweitig untergebracht werden, und zwar so, wie man es erwartet – bei einem Video beispielsweise im Abspann, bei einem Buch im Impressum oder in einem Abbildungsverzeichnis. Man verhält sich korrekt, solange die Hinweise leicht auffindbar sind, wenn man danach sucht.

Ein Beispiel für einen Lizenzhinweis am Ende eines Buches wäre:

- Lizenz: Creative Commons Namensnennung 4.0 de (<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>)

Anzugeben sind Autorin oder Autor, Titel und Herausgeberin oder Herausgeber.

Ein (fiktives) Beispiel für die seitengenaue Nachnutzung wäre:

- Seiten 8 bis 46 von Meier, Müller, Schulze aus „Stochastik für Auszubildende“ (<http://oerwissen.de/buch04.pdf>), OER Wissen 2015, lizenziert unter CC BY 4.0 (<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>)

Zu den Stärken von Creative Commons gehört, dass es verschiedene Darstellungen der Lizenzbedingungen gibt. Im sogenannten Commons Deed (auch „menschenslesbare Fassung“ der Lizenz genannt) wird eine kurze, laienverständliche Darstellung der Inhalte der Lizenz gegeben. Rechtlich verbindlich ist der mehrere Seiten lange Lizenztext, auf den jeweils verlinkt wird. Und darüber hinaus kann man mittels eines maschinenlesbaren RDFa-Layers bei der Nutzung im Internet dafür sorgen, dass die CC-lizenzierten Inhalte auch von Suchmaschinen gefunden werden können. Dies ist wichtig und erleichtert die Möglichkeiten der Nachnutzung erheblich.



Die Freigabeerklärung CCO - CC Zero

Neben den Lizenzen stellt Creative Commons noch ein Freigabeinstrument zur Verfügung, mit dem man bewirken kann, dass ein urheberrechtlich geschütztes Werk so behandelt werden kann, als wäre es gemeinfrei (= Werke, an denen kein Urheberrecht besteht). Dies ist die Freigabeerklärung CCO – auch CC Zero genannt.

In den USA und vielen anderen Ländern der Welt kann man auf sein Urheberrecht verzichten – so wie man auch in Deutschland auf sein Eigentum an Gegenständen verzichten kann. Dort funktioniert CCO als Verzichtserklärung auf die urheberrechtlichen Rechte. In Deutschland und einigen anderen Staaten ist es jedoch nicht möglich, auf sein Urheberrecht zu verzichten. Deshalb funktioniert in diesen Staaten CCO auch anders – nämlich als eine Lizenz an jedermann, ein Werk ohne jede Einschränkung (und auch ohne die rechtliche Pflicht zur Namensnennung) nutzen zu können. Außerdem ist damit auch ein Verzicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen aus den Rechten an dem Werk verbunden. CCO ist aufgebaut wie eine Zwiebel: Die äußere Schicht ist der Verzicht auf das Urheberrecht. Sollte dies nicht möglich sein – wie in Deutschland –, folgt als zweite Schicht eine Lizenz an jedermann für die unbeschränkte Nutzung und als dritte Schicht ein Verzicht auf die Geltendmachung von urheberrechtlichen Ansprüchen.

Die Freigabe von Werken mittels CCO heißt nicht unbedingt, dass dann der Name der Urheberin oder des Urhebers nicht mehr genannt werden soll. Allerdings ist dies eben keine Rechtspflicht mehr, deren Verletzung einen Wegfall der Lizenz zur Folge hätte. Es kann aber als soziale Norm durchaus weitergelebt werden – so wie es auch üblich ist, die Autorin oder den Autor eines inzwischen gemeinfreien Werkes zu nennen, auch wenn dafür keine rechtliche Verpflichtung besteht. Durch die Nutzung von CC-Lizenzen entsteht ein ständig wachsender Pool an Materialien, die frei genutzt werden können. Pädagoginnen und Pädagogen können durch die Verwendung dieser Lizenzen dazu beitragen, dass ihre Werke weitergenutzt werden dürfen und damit der Bildung insgesamt zugutekommen.



Experteninterview

„Der offene Zugang zu Bildungsmaterialien sollte eine Selbstverständlichkeit werden“



Ingo Blees, M. A., war bis Mitte 2018 als wissenschaftlicher Mitarbeiter des DIPF mit der Konzeption und Entwicklung von digitalen Werkzeugen und Informationssystemen wie der Social-Bookmarking-Plattform Edutags befasst und im Kontext des Deutschen Bildungsservers für das Themenfeld Open Educational Resources verantwortlich. Er war u.a. koordinativ zuständig für die im Auftrag des BMBF durchgeführte Machbarkeitsstudie zum Aufbau von OER-Infrastrukturen und für das Projekt Informationsstelle OER (OERInfo).



Luca Mollenhauer ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am DIPF im dortigen Informationszentrum Bildung (IZB). Gemeinsam mit Ingo Blees koordiniert er am Deutschen Bildungsserver die Informationsstelle OERInfo. Zuvor war er nach seinem deutsch-französischen Studium der Politikwissenschaft an der Universität Freiburg und dem Institut d'Etudes Politiques Aix-en-Provence als Organisationsberater für die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) tätig.

Oft wird OER synonym verwendet mit kostenlosem, digitalem Lehr- und Lernmaterial. Was ist daran richtig bzw. nicht richtig?

Auch wenn OER zur freien Verfügung im Internet bereitstehen, so ist das Attribut „kostenlos“ meiner Ansicht nach irreführend, da zur Herstellung der Materialien selbstverständlich Kosten entstehen. Die anschließende Weiterverwendung der Materialien ist dann meist nicht mit Kosten verbunden. Auch müssen OER nicht zwangsläufig digital sein, auch wenn dies in nahezu allen Fällen zutrifft. Es gibt aber beispielsweise im Bereich der vorschulischen Bildung oder der Grundschule OER, die zum Ausdrucken, Basteln etc. gedacht sind (vgl. <https://kindoergarten.wordpress.com>).

Was sind die Vorteile, was die Herausforderungen von offenen Bildungsmaterialien?

OER werden mit Nutzungslizenzen veröffentlicht, den sogenannten Creative-Commons-Lizenzen, die die Nachnutzung, Veränderung, Rekombination und (Wieder-)Veröffentlichung pauschal ermöglichen. Die Vorteile von OER liegen daher klar darin, dass damit das didaktische Potenzial von digitalen Lernressourcen einfacher, nämlich ohne rechtliche Bedenken oder zusätzliche Lizenzkosten, ausgeschöpft werden kann.

Als Herausforderung ist derzeit noch zu sehen, dass OER noch zu wenig bekannt sind und dadurch noch eine gewisse Unsicherheit besteht, wie solche Materialien und deren pädagogischer Mehrwert einzuschätzen sind. Auch ist der Materialpool momentan noch zu klein, um damit die alltägliche Unterrichtspraxis bedienen zu können. Und wer sich in diesen Bereich noch nicht so eingearbeitet hat, für die oder den ist es mitunter schwierig, gezielt an die passenden Materialien zu gelangen. Um den Materialpool zu vergrößern, haben sich erste Bundesländer (Hamburg, Berlin) aufgemacht, ihre Lehrkräfte bei der

Erstellung von OER zu unterstützen. Dass solche Initiativen auch bundesweit bald mehr Momentum erhalten könnten, darauf gibt es starke Signale im aktuellen Entwurf des Koalitionsvertrages, wo es heißt: „Im Rahmen einer umfassenden Open-Educational-Resources-Strategie wollen wir die Entstehung und Verfügbarkeit, die Weiterverbreitung und den didaktisch fundierten Einsatz offen lizenzierter, frei zugänglicher Lehr- und Lernmaterialien fördern und eine geeignete Qualitätssicherung etablieren.“

(Warum) sollten sich pädagogische Fach- und Lehrkräfte mit dem Thema Urheberrecht und OER beschäftigen?

Mit dem Thema Urheberrecht sollten sich Lehrkräfte eigentlich gar nicht beschäftigen müssen. Die kreative Planung und Gestaltung von Unterricht sollten im Vordergrund stehen. Lehrkräfte sind Remixkünstlerinnen und -künstler, das ist auch das Leitmotiv des gerade erschienenen, auch praktisch sehr erhellenden OER-Buches <https://www.was-ist-oer.de>. Dieses Motiv hat den OER-Diskurs von Anfang an geprägt, schließt es doch direkt an die tägliche Unterrichtspraxis an. Die Stimmen aus der Praxis sagen: Wenn wir guten und das heißt auch aktuellen und individuell zugeschnittenen Unterricht machen wollen, dann müssen wir auch die Materialien entsprechend zusammenstellen. D.h. es werden Materialien recherchiert, ausgewählt, ausgeschnitten, wieder neu zusammengeklebt (wörtlich) und auf den Kopierer gelegt. Das ist das Szenario im Bereich analoger, physischer Materialien. Digitale Materialien bieten nun noch viel mehr Möglichkeiten, in dieser flexiblen Weise zu agieren. Das Paradoxe im Digitalbereich ist aber: Hier ist die rechtliche Situation deutlich restriktiver. Es gibt also mehr Möglichkeiten, aber weniger Handlungsfreiheiten. Deshalb gibt es OER. Um etwas Problembewusstsein für diesen Umstand zu erlangen, können sich auch Lehrkräfte mit den Grundlagen der rechtskonformen

Verwendung digitaler Unterrichtsmedien beschäftigen. Das ist aber nicht der entscheidende Punkt. Am besten ist es, wenn sich Lehrkräfte auf ihre eigentliche Aufgabe konzentrieren können, nämlich gut zu unterrichten. Die rechtlichen Bedingungen dafür sollten möglichst transparent bleiben:

Wenn sich also etwa maximal zwei Varianten der Creative-Commons-Lizenz durchsetzen, die auf einen Blick zu erkennen sind und die der Lehrkraft größtmögliche Freiheit der Weiterverwendung bieten, dann wäre für das Kerngeschäft des Unterrichts mit Digitalem schon sehr viel gewonnen.

Im Internet gibt es ja einige Portale, auf denen man Bildungsmaterialien runterladen oder tauschen kann. Woran erkenne ich OER?

Das Attribut OER definiert sich meist über die urheberrechtliche Lizenz, die einem Material zugewiesen wurde. Im Laufe der Jahre haben sich die Creative-Commons-Lizenzen als „OER-Lizenzen“ etabliert. Hierbei werden drei verschiedene Lizenzprägungen als OER akzeptiert: CC0 (Public Domain), CC-BY und CC-BY-SA. Strengere Lizenzauflagen wie NC (Non-Commercial) oder ND (No Derivatives) sind keine freien Lizenzen, stehen Open Content-Gedanken klar entgegen und können somit keine OER sein. Weitere Informationen zu CC-Lizenzen und ihrer Nutzung gibt es auf der Seite www.iRights.info.

Wo kann man OER am besten finden?

Das ist (noch) ein wenig tricky, aber letztlich nicht allzu schwierig und auf jeden Fall lohnend. Obwohl die Menge an OER nicht die Größenordnung und Vielfalt von Verlagsprodukten erreicht, gibt es bereits für viele Fächer viele gute Materialien. Stellvertretend seien hier genannt die Zentrale für Unterrichtsmedien (ZUM) – eine Graswurzel-Initiative von Lehrkräften, quasi ein



Urgestein der OER-Bewegung, www.zum.de/portal – und die mehrfach ausgezeichnete Plattform für Mathematik und Naturwissenschaften Serlo (<http://de.serlo.org/>), ein Start-up, das die Betreiber begonnen haben, als sie selbst noch Schüler waren.

Es wird immer wieder empfohlen, bei der Google-Suche den Filter für Creative-Commons-Lizenzen einzusetzen. Zusätzlich kann auch die von der Organisation Creative Commons eingerichtete Suche genutzt werden. Das kann einen zu guten Funden führen, ist meines Erachtens aber nicht zielführend genug. Es ist dann genau so wie bei einer „normalen“ Google-Suche: einige Perlen, viel Ballast, eher Rohmaterial als schnell für den Unterricht einsetzbares Material.

Um hier also schneller an geprüftes und geeignetes Material zu kommen, gibt es Initiativen wie die Kooperation der Bildungsserver der Länder und des Bundes, ELIXIER (www.bildungsserver.de/elixier), das derzeit über 50.000 redaktionell geprüfte, frei zugängliche Online-Lernressourcen bündelt und eine gute Suchplattform dazu bereitstellt, mit Filtern z.B. für Fächer, Bildungsstufen, Materialarten und eben Lizenzen. Ca. zehn Prozent des Gesamtbestandes sind „echte“ OER (mit passender CC-Lizenz), der Anteil wird kontinuierlich weiter ausgebaut. Eine Zusammenstellung weiterer OER-Verzeichnisse und -Services bietet das Portal OERinfo, <https://open-educational-resources.de/materialien/oer-verzeichnisse-und-services/>.

Wie können pädagogische Fach- und Lehrkräfte OER erstellen?

Ein seit vielen Jahren beliebtes Mittel unter Lehrkräften ist das Wiki, insbesondere das ZUM-Wiki erfreut sich seit über zehn Jahren großer Beliebtheit. Hier geht es vor allen Dingen auch um die gemeinschaftliche Erstellung von Lehr- und Lerninhalten. Auf der Plattform tutory.de ist es möglich, anhand eines umfangreichen Editors

kostenlos Arbeitsblätter zu erstellen, und wenn gewollt, auch zu teilen. Durch Anbindung an freie Bilderdatenbanken können frei lizenzierte Bilder sofort eingebunden und weitergenutzt werden. Auch ist es möglich, vorhandene Arbeitsblätter anzupassen und nach den eigenen Bedürfnissen zu verändern. Relativ neu ist die Plattform H5P (<https://h5p.org>), die es ermöglicht, über eine leicht zugängliche Software interaktive Lerninhalte zu gestalten. Dies können z.B. Videos, Quiz oder Kombinationen verschiedener Inhalte sein.

Schulbuchverlage müssen bestimmte Zulassungsverfahren durchlaufen, bei denen auch die Passung der Schulbücher auf den Lehrplan geprüft wird. Wird die Qualität der OER auch in irgendeiner Weise gesichert?

Die Zulassungsverfahren unterscheiden sich bereits in den einzelnen Bundesländern, nicht jedes Bundesland hat solch ein stark formalisiertes Verfahren. Sobald es ganze Lehrwerke als OER gibt, werden für diese analoge Regelungen gelten. Für Materialien unterhalb dieser Aggregationsebene gibt es solche Verfahren nicht. Als solche Materialien können die meisten der heute verfügbaren OER angesehen werden.

Wie wird die Qualität von Materialien, die nicht Schulbuch sind, momentan gesichert? Zum Beispiel dadurch, dass sie von anerkannten Schulmedienproduzenten, in der Regel Verlagen kommen. Was ist mit Materialien, die nicht aus dieser Quelle kommen? Über deren Qualität kann die Lehrkraft aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation entscheiden, und dabei gibt es keinen Unterschied, ob OER oder Nicht-OER. Die Lehrkraft kann sich auch bei einer anerkannten fachlichen Autorität im Kollegium rückversichern oder sich mit weiteren Fachkolleginnen und -kollegen beraten.

Solche Verfahren lassen sich auch in die Online-Welt übertragen. Das nationale OER-Portal in den Niederlanden

Wikiwijs hat so ein Konzept zum Qualitätsmanagement schon längst umgesetzt. Dort gibt es die Angabe von Quellen, wie etwa öffentliche Bildungs-Services, auch z.B. das Schulfernsehen, von Qualitätslabeln aus der professionellen Community (abgeordnete Lehrkräfte, sog. Leermiddelspecialisten, <https://www.wikiwijs.nl/startpagina/de-leermiddelspecialisten>) oder von Sterne-Ratings aus der Lehrkräfte-Community. Eine solche Vielzahl von Qualitätsmarkern sind eine sehr gute Hilfe bei Bewertung und Auswahl von Lernressourcen (s. auch Machbarkeitsstudie zu OER-Infrastrukturen, http://www.pedocs.de/volltexte/2016/11715/pdf/OER_Machbarkeitsstudie_Bericht.pdf, S. 13f.). Auf diese Art könnte auch der notorischen Diskussion über Lobby-gesteuerte Materialien begegnet werden, auch wieder für Nicht-OER oder OER. Das erwähnte ELIXIER-Verbundprojekt der Bildungsserver der Länder und des Bundes arbeitet an entsprechenden Features.

Es sollte hier aber betont werden, dass OER nicht anfälliger für Lobbyeinflüsse sind als andere frei verfügbare Materialien, die nicht CC-lizenziert sind. Es gilt eher das Gegenteil, dass OER robuster gegenüber solchen Einflüssen sind. Die Stärke von OER in dieser Hinsicht liegt darin, dass sie einer sehr großen Zielgruppe zugänglich sind, die entsprechend kritisch darauf reagieren kann. Sei es mit Bewertungen, Kommentaren oder einer Kontextualisierung in Lernszenarien, in die auch weitere Standpunkte und Perspektiven einbezogen werden. (Vgl. Artikel und Diskussion in den Blogs von OERinfo <https://open-educational-resources.de/oer-foerdert-lobby-material-ein-mythos/> und des DIPF <https://dipfblog.com/2016/01/21/oer-immun-gegenueber-einfluss-durch-unternehmen/>.)

Das BMBF hat im Rahmen der Förderung von Offenen Bildungsmaterialien die Einführung einer Informationsstelle OER (open-educational-resources.de) vorgesehen, die seit 2016 an Ihrem Institut, dem Deutschen Institut für Internationale Pädagogische Forschung (DIPF), angesiedelt ist. Was sind die Aufgaben der Informationsstelle OER?

Eine der Kernaufgaben der Informationsstelle OER ist es, Informationsquelle und erste Anlaufstelle zu OER zu sein, auch für solche Adressaten, die bisher wenig bis gar keinen Kontakt mit dem Thema OER hatten. Es werden neben dem aktuellen Kenntnisstand zu OER auch vielfältige Initiativen und Ansätze dargestellt, die bereits bestehen. Die Informationsstelle OER ist auch auf internationalen Konferenzen unterwegs, wie der Open Science Conference in Berlin, der britischen OER-Konferenz OER17 in London, der ECER in Kopenhagen oder der UNESCO-Weltkonferenz zu OER in Ljubljana. Drei Aktionsfelder liegen im Kern der Arbeit der Informationsstelle: Information, Transfer und Vernetzung. Neben der Webpräsenz werden die Ergebnisse auch über Workshops und Präsentationen verbreitet. Die Informationsstelle knüpft hierbei an die bestehenden Arbeiten des Deutschen Bildungsservers zu OER an und setzt in ihrem Blog die Arbeit der bisherigen Transferstelle OER fort. Im Blog wird auch über internationale Entwicklungen berichtet. Hierbei komplettieren Formate wie Podcasts oder Web-Talks das Angebot von regelmäßigen Artikeln und Interviews.

Was ist Ihre persönliche Vision von OER für die Zukunft?

OER ist die Voraussetzung für Bildung und Bildungsgerechtigkeit im 21. Jahrhundert. Hierzu muss OER Teil der Antwort auf die Frage nach einer zeitgemäßen Bildungslandschaft in einer digitalen Gesellschaft sein. Der offene Zugang zu Bildungsmaterialien sollte daher eine absolute Selbstverständlichkeit werden. Darauf verweisen auch die

Ergebnisse des OER-Weltkongresses, der im September 2017 in Ljubljana stattfand und dessen Abschlusserklärung, der Ljubljana-Aktionsplan, die Relevanz von OER für das Erreichen des vierten Zieles für nachhaltige Entwicklung der UNESCO betont: inklusive, chancengerechte und hochwertige Bildung für alle Menschen sicherzustellen sowie Möglichkeiten zum lebenslangen Lernen zu fördern (vgl. <https://www.unesco.de/bildung/open-educational-resources/unesco-weltkongress-zu-oer.html>).

Das ungeheure Potenzial von digitalen Lernressourcen und Lernsettings zu kreativem und kooperativem Lehren sollte auch wirklich ohne unnötige rechtliche Hemmnisse ausgeschöpft werden können. Entweder das Urheberrecht bewegt sich zu mehr Flexibilität in Bildungskontexten – dann hätten OER keine Sonderrolle mehr – oder mehr Materialien werden unter CC-Lizenzen produziert und bereitgestellt. Es sollte sich zumindest weiter durchsetzen, dass Ergebnisse öffentlicher Finanzierung auch möglichst frei nutzbar sind. Diese Entwicklung ist

zunehmend in Wissenschaft und Forschung beim Thema Open Access festzustellen, so sollte es sich auch für Bildungsmedien entwickeln (zur Bindung der Förderung an Open Access vgl. <https://open-access.net/informationen-fuer-verschiedene-zielgruppen/foerderorganisationen/>). Dazu muss es natürlich Finanzierungs- und Geschäftsmodelle für Produzentinnen und Produzenten von Bildungsmedien geben, die deren wirtschaftliches Handeln weiter sinnvoll ermöglicht. Es gibt bereits Überlegungen, wie dies erreicht werden kann mittels solcher Ansätze wie öffentlicher Ausschreibung und Vorfinanzierung von OER-Büchern, einer nutzungsbasierten Refinanzierung von OER-Büchern, einer landesübergreifenden Vorfinanzierung von OER-Buch-„Rohlingen“ oder einer Kopplung der Schulbuchzulassung an eine OER-Klausel (vgl. Heimstädt / Dobusch: Perspektiven von Open Educational Resources (OER) für die (sozio-)ökonomische Bildung an Schulen in NRW und in Deutschland, http://www.fgw-nrw.de/fileadmin/user_upload/NOED-Studie-06-Dobusch-A1-komplett-Web.pdf).





Weiterlesen

Nützliches im Netz

- <https://open-educational-resources.de>
Informationsstelle OER (OERinfo) stellt umfassende Informationen zum Thema OER zur Verfügung
- <https://kindergarten.wordpress.com>
Offene Bildungsressourcen (OER) für Kindergarten & Co
- <https://www.bildungserver.de/elixier>
Suchmaschine für qualitätsgesicherte freie Bildungsmedien
- <http://lernox.de>
Sammlung kostenloser DaF/DaZ-Materialien
- <https://buendnis-freie-bildung.de>
Initiative von Creative Commons, der Open Knowledge Foundation Deutschland und Wikimedia Deutschland zur Förderung Freier Bildungsmaterialien
- <https://www.oer-fachexperten.de>
Informationen für eine kostenlose Fortbildung zur OER-Fachexpertin bzw. zum OER-Fachexperten
- <https://creativecommons.org>
Erstellung einer CC-Lizenz zur Bereitstellung und Verbreitung von selbst erstellten OER-Materialien
- <https://de.serlo.org>
Kostenlose und werbefreie Lernplattform mit freien Lernmaterialien
- <https://www.edutags.de>
Social-Bookmarking-Tool zum Finden, Sammeln, Teilen und Bewerten freier Bildungsmaterialien



Impressum

Herausgeber:

BiSS-Trägerkonsortium
 Mercator-Institut für Sprachförderung und
 Deutsch als Zweitsprache
 Universität zu Köln, Triforum
 Albertus-Magnus-Platz
 50923 Köln

Internet: www.biss-sprachbildung.de

E-Mail: kontakt@biss-sprachbildung.de

Konzept und Koordination: Dr. Luna Beck
 Autorenteam: Valie Djordjevic und Dr. Paul Klimpel
 (iRights.info)
 Layout und Satz: Gabriel Tecklenburg
 Korrektorat: Eva Merkel
 Druck: Polyprint GmbH



Die Textbeiträge stehen unter folgenden Lizenzen:

Seite 3-19: Creative Commons Namensnennung 4.0
 (CC BY 4.0), Valie Djordjevic, Paul Klimpel

Seite 20-25: Creative Commons Namensnennung 4.0
 (CC BY 4.0), Ingo Blee, Luca Mollenhauer

Die Lizenzbedingungen sind nachzulesen unter:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

Bildnachweise:

Titel und Seite 3, 5, 10, 22: BiSS-Trägerkonsortium /
 Annette Etges

Seite 6: Adobe Stock – .shock

Seite 14: CC BY SA 3.0 by Barbara Klute & Jöran
 Muuß-Merholz

Zitiervorschlag:

BiSS-Trägerkonsortium (Hrsg.). (2018). Urheberrecht
 in der Bildung. Texte, Bilder, Videos und Co: Was pädago-
 gische Lehr- und Fachkräfte wissen müssen, um diese
 Werke für Bildungszwecke zu nutzen, Köln.

Sprach- und Leseförderung mit BiSS

„Bildung durch Sprache und Schrift“ (BiSS) ist eine
 gemeinsame Initiative des Bundesministeriums für
 Bildung und Forschung (BMBF), des Bundesministeri-
 ums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)
 sowie der Kultusministerkonferenz (KMK) und der
 Konferenz der Jugend- und Familienminister (JFMK)
 der Länder zur Verbesserung der Sprachförderung,
 Sprachdiagnostik und Leseförderung.

Das Mercator-Institut für Sprachförderung und
 Deutsch als Zweitsprache der Universität zu Köln,
 das Deutsche Institut für Internationale Pädagogische
 Forschung (DIPF) und die Humboldt-Universität zu
 Berlin in Kooperation mit dem Institut zur Qualitäts-
 entwicklung im Bildungswesen (IQB) übernehmen als
 Trägerkonsortium die wissenschaftliche Ausgestaltung
 und Gesamtkoordination des Programms.





Trägerkonsortium BISS:

